



(gemäß Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2008 in der Fassung vom 06.Juni 2024)

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggfs. Bescheinigung beifügen):

Eine Beurlaubung muss mindestens eine Woche im Voraus beantragt werden (Ausnahme: Beerdigung).

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Unterschrift der Klassenleitung/Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung:

- Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.
- Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die zuständige Lehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstage beurlaubt die Klassenleitung, in anderen Fällen die Schulleitung.
Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden. Ausnahmen kann die Schulleitung gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

Erläuterungen der Schule:

- Anträge auf Beurlaubungen sind der zuständigen Lehrkraft/der Schulleitung schriftlich im Original mit Unterschrift vorzulegen.
Eine Beurlaubung per Mail ist nicht zulässig.
- Beurlaubungen, die zur Verlängerung der Ferien führen, werden in der Regel nicht genehmigt. Gleiches gilt für Beurlaubungen bei Leistungsnachweisen.
- Eine Beurlaubung ist möglichst frühzeitig, d.h. bei Bekanntwerden des Beurlaubungsgrundes – spätestens jedoch eine Woche im Voraus – zu beantragen. Ausnahme stellen hier Todesfälle dar.
- Bei fehlender oder nicht ausreichender Begründung wird eine Beurlaubung abgelehnt.